

adressé soit mise en état de se déterminer sur le bien fondé du recours ;

2° que, dans l'espèce, le recourant a non seulement omis de joindre à son recours un exemplaire de la décision attaquée, mais qu'il a même négligé de faire connaître au Tribunal fédéral les circonstances de la cause.

3° que, par conséquent, il est impossible de porter un jugement sur le fond du recours.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites  
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

86. Entscheid vom 14. Oktober 1902 in Sachen Uttinger.

*Ausscheidung der Kompetenz der Aufsichtsbehörden und der Gerichte. Die Frage, welches die Verpflichtungen eines Ersteigerers speziell mit Bezug auf Steuern für das ersteigerte Objekt sind, ist nicht von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Kantonales Recht.*

I. An einer Sanftsteigerung vom 18. Januar 1902 erwarb der Rekurrent Uttinger aus der Konkursmasse des D. Kamer-Strickler das Hotel zum „Löwen“ in Zug. Laut Ziff. 10 litt. d der Steigerungsbedingungen hatte der Sanftkäufer nach der Steigerung an das Konkursamt Zug 200 Fr. zu bezahlen „als Deposition für die vom Ersteigerer zu tragenden Verwaltungs-, Verwertungs- und Eintragungskosten gemäß der vom Konkursamt aufzustellenden Schlussrechnung.“ Rekurrent hat diesen Vor-schutz tatsächlich geleistet. Am 1. Februar 1902 wurde im kantonalen Amtsblatte die Affekuranzsteuer pro 1902 ausgeschrieben. Das auf das Hotel zum „Löwen“ entfallende Betreffnis wurde vom Konkursamte entrichtet, worauf diese Behörde den Rekurrenten aufforderte, ihr den bezüglichen Betrag von 44 Fr. 95 Cts. zurückzuerlösen. Als sich Uttinger dessen weigerte, verfügte das

Amt unterm 18. Juni 1902, die Summe sei von den deponierten 200 Fr. in Abzug zu bringen.

Gegen diese Verfügung führte Uttinger Beschwerde, indem er anbrachte: Die Einforderung des fraglichen Steuerbetrages, die zudem erst nachträglich, volle 5 Monate nach der Steigerung, erfolgt sei, widerspreche dem Art. 135 B.-G., da die Affekuranzsteuer nach zugerischem Rechte keine dingliche Last im Sinne dieses Artikels darstelle. Die Konkursverwaltung sei nicht berechtigt gewesen, die Steuer für das Jahr 1901 dem Ersteigerer in den Steigerungsbedingungen zu überbinden. In den letztern finde sich denn auch keine dahinlautende Bestimmung.

II. Der Regierungsrat des Kantons Zug beschied die Beschwerde unterm 19. Juli 1902 in abweisendem Sinne. Sein Entscheid führt zunächst aus, daß nach § 27 des kantonalen Affekuranzgesetzes die Pflicht zur Bezahlung der Brandsteuer pro 1901 dem Rekurrenten obliege, da er zur Zeit der Ausschreibung der Steuer bereits „Zuständer“ auf dem Hotel „Löwen“ resp. Besitzer desselben geworden sei. Auch der Einwand, daß man ihm diese Last in den Steigerungsbedingungen nicht angezeigt habe, erscheine als unstichhaltig: Denn einerseits gehöre die fragliche Last zu den „Verwaltungskosten“ im Sinne der Ziff. 10 litt. d der Steigerungsbedingungen. Andererseits figuriere sie nach zugerischem Rechte nicht im Grundbuch, während Art. 135 cit. nur solche Lasten betreffe, wogegen allerdings klar sei, daß der Ersteigerer neben diesen auch alle mit dem Erwerb und Besitz von Grundeigentum für ihn verbundenen öffentlichen Lasten zu übernehmen habe.

III. Diesen Entscheid zog Uttinger unter Erneuerung seiner Beschwerdeanbringen rechtzeitig an das Bundesgericht weiter.

Der Regierungsrat des Kantons Zug läßt auf Abweisung des Rekurses antragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung :

1. Die Aufsichtsbehörden im Betreibungs- und Konkursverfahren haben zunächst darüber nicht zu entscheiden, ob für das in Betracht kommende Steuerjahr 1901 den Rekurrenten deshalb eine Steuerpflicht treffe oder nicht, weil er durch den Steigerungs-

kauf vom 18. Januar 1902 „Zuständer“ des Hotel zum „Löwen“ geworden sei. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Anwendung der Steuergesetzgebung, speziell des Brandversicherungsgesetzes, des Kantons Zug und gehören bezüglichliche Verfügungen bezw. Entscheidungen in den Kompetenzkreis der nach kantonalem Rechte damit betrauten Amtsstellen.

2. Aber auch insofern mangelt den Aufsichtsbehörden die Zuständigkeit, in der Angelegenheit zu erkennen, als es sich (was den eigentlichen Streitpunkt unter den Parteien bildet) fragt, ob der Rekurrent der Konkursmasse das von ihr bezahlte Steuerbetroffnis zurückzuerstatten habe bezw. ob er es an der gemachten Hinterlage sich anrechnen lassen müsse. Die Konkursverwaltung begründet diesen Anspruch (unter Hinweis auf Art. 135 B.-G. und Ziff. 10 d der Steigerungsbedingungen) damit, daß der Rekurrent die Pflicht zur Bezahlung der fraglichen Brandsteuer als Ersteigerer der von der Steuer betroffenen Liegenschaft übernommen habe, während der Rekurrent diese Behauptung in Abrede stellt. Man hat es hienach nicht mit einer konkursamtlichen Verfügung im Sinne des Art. 17 B.-G., d. h. einem einseitigen Akte der Konkursverwaltung zu tun, sondern mit der Beurteilung des durch den Zuschlag zwischen der Konkursmasse und dem Rekurrenten geschaffenen Vertragsverhältnisses, der Frage, ob aus dem Abschlusse des Gantkaufes der nunmehr geltend gemachte Anspruch wirklich entsprungen sei oder nicht. Streitig ist also der Umfang der vom Rekurrenten übernommenen Verpflichtungen. Über diese materiellrechtliche Frage zu entscheiden sind aber nicht die Aufsichtsbehörden, sondern nur die Gerichte befugt. Allerdings steht den erstern auch über die von den Betreibungs- bezw. Konkursbeamten mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in gewissem Umfange hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit des Abschlusses, sowie hinsichtlich der Abwicklung derselben eine Kontrolle zu. Allein diese Kompetenz kann sich doch nicht weiter erstrecken, als auf die Billigung oder Mißbilligung der vom Beamten vorgenommenen einseitigen Verfügungen, während ein Streit über das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes, dessen Inhalt oder Aufhebung nicht durch die Oberbehörde einer Partei entschieden, sondern nur vor den Ge-

richten ausgetragen werden kann (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Dezember 1896 i. S. Schneider gegen Oberhard, abgedruckt im Archiv, Bd. VI, Nr. 15, und Amtl. Samml., Sep.-Ausg. 1901, Nr. 52, S. 226 i. S. Rommel).\*

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

87. *Extrait de l'arrêt du 14 octobre 1902, dans la cause  
Crelrier et consort.*

**Légitimation** pour recourir contre une décision d'un Office ordonnant la vente d'immeubles. **Art. 17 LPF.**

A la requête de la Caisse hypothécaire du canton de Berne, créancière gagiste des époux Charmillot-Perigot, à Saignelégier, l'Office des poursuites des Franches-Montagnes a procédé, le 1<sup>er</sup> juillet 1902, à la vente des immeubles hypothéqués. Toutefois, la vente n'a pas seulement compris les immeubles servant de gage, mais aussi deux autres immeubles estimés par experts à 1600 fr. et qui n'étaient, au dire des recourants, ni hypothéqués, ni saisis. Ces deux immeubles paraissent avoir été joints aux autres pour la vente, parce que, par lettre du 28 avril 1902, le débiteur Charmillot avait prié l'Office de publier et d'annoncer en vente tous les immeubles qu'il possédait à Saignelégier.

Les recourants, qui sont des créanciers chirographaires de Charmillot, ont porté plainte contre cette manière de procéder et leur plainte ayant été écartée par l'instance cantonale, ont recouru au Tribunal fédéral. Le Tribunal fédéral a écarté le recours; il s'est prononcé comme suit sur la légitimation des recourants:

1° que les recourants n'ont ni prouvé, ni même allégué avoir été, à l'époque de la publication de l'enchère, créan-

\* A. S. XXVII, 1, N° 111, S. 386 ff.